

1. Badischer Schwimmclub Pforzheim 1896 e.V.

Satzung des 1.BSC Pforzheim

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.06.2011

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 4. Mai 1896 gegründete Schwimmverein führt den Namen " 1.Badischer Schwimmclub Pforzheim 1896 e.V." abgekürzt "1.BSC " Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordbaden und im Badischen Schwimmverband.

3. Der 1.BSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Farben des Vereins sind "Rot - Weiß". Das Clubzeichen ist der Dreizack.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

3.1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe.

3.2 wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens.

3.4 wegen unehrenhafter Handlungen.

1. Badischer Schwimmclub Pforzheim 1896 e.V.

Satzung des 1.BSC Pforzheim

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18.Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Versammlungen der Abteilungen teilnehmen.
2. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18.Lebensjahr an.

§ 6 Maßregeln

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1.1 Verweis
 - 1.2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
 - 1.3. angemessene Geldstrafe.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss (§3.3.) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheids beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - 2.1. als geschäftsführender Vorstand oder
 - 2.2 als Gesamtvorstand

1. Badischer Schwimmclub Pforzheim 1896 e.V.

Satzung des 1.BSC Pforzheim

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1.BSC.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 3.1 der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - 3.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - 5.1 Berichte
 - 5.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 5.3 Entlastung des Gesamtvorstands
 - 5.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - 5.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 5.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des 1.BSC eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

1. Badischer Schwimmclub Pforzheim 1896 e.V.

Satzung des 1.BSC Pforzheim

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- 1.1 Die Mitglieder des Vorstands
- 1.2 die Mitglieder des Jugendausschuss
- 1.3 die Abteilungsleiter
- 1.4 die Übungsleiter
- 1.5 die Betreuer, Haus- und Platzwarte
- 1.6 Schiedsrichter und Kampfrichter
- 1.7 Vertreter des Vereins in den Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- 1.8 die Kassenprüfer

2: Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im 1.BSC informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

1.1 als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- 1.1.1. dem Vorsitzenden
- 1.1.2 den stellv. Vorsitzenden
- 1.1.3 dem Schatzmeister
- 1.1.4 dem Technischen Leiter
- 1.1.5 dem Jugendleiter
- 1.1.6 dem Schriftführer

1.2als Gesamtvorstand bestehend aus:

- 1.2.1 dem geschäftsführenden Vorstand (1.1.)
- 1.2.2 den Fachwarten
 - 1.2.2.1 Schwimmen
 - 1.2.2.2 Wasserball
 - 1.2.2.3 Springen
 - 1.2.2.4 Ressortleiter Seniorensport
 - 1.2.2.5 Ressortleiter Freizeit- und Breitensport
 - 1.2.2.6 Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.2.2.7 dem Ehrenvorsitzenden

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

1. Badischer Schwimmclub Pforzheim 1896 e.V.

Satzung des 1.BSC Pforzheim

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Technische Leiter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8. Wenn es die finanzielle Situation des 1. BSC Pforzheim zulässt, ist der Gesamtvorstand durch Beschlussfassung berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu beschließen.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden vom Ausschussleiter einberufen und geleitet.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet werden.

2. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen wurden, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

1. Badischer Schwimmclub Pforzheim 1896 e.V.

Satzung des 1.BSC Pforzheim

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des 1.BSC in Inhalt, Form und Organisation.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- oder Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich gegenüber dem vom Verein hiermit Beauftragten abgerechnet.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden im Gesamtvorstand mit einer Zwei-Drittel- Mehrheit beschlossen.

1. Badischer Schwimmclub Pforzheim 1896 e.V.

Satzung des 1.BSC Pforzheim

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des 1.BSC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - 2.2 von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind bei der ersten Sitzung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Pforzheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schwimmsports verwendet werden darf.

Pforzheim den 09.06.2011

gez. Roman Gründer